



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 06. April 2024

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse "Nachbarschaft Hülscheid-Heedfeld", Schalksmühle S. 149 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Schrick) S. 149

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Kesting GmbH & Co. Immobilien- und Beteiligungs-KG S. 150 – Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Neunten

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) S. 150 – Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes NWL – Haushaltssatzung des Zweckverbandes NWL für das Jahr 2024 S. 152 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 156 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 156

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 156

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

204. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse "Nachbarschaft Hülscheid-Heedfeld", Schalksmühle

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.03. 2024
34.4.50851

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse „Nachbarschaft Hülscheid-Heedfeld“, Schalksmühle, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 06.09.2023 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2023 auf die Vereinigten Nachbarschaften VVaG, Bochum, übertragen.

Im Auftrag

gez. Jankowski

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 149

205. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Schrick)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.03.2024
66.26.57-08.358-2024-1

Mit Wirkung zum 01.04.2024 wird Herr Oliver Schrick für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 23 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst teilweise Siegen-Innenstadt, teilweise Siegen-Kann-Marienborn, teilweise Siegen-Weidenau sowie Siegen-Bürbach.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 149



**206. Konkursverfahren über das Vermögen
der Fa. Kesting GmbH & Co. Immobilien-
und Beteiligungs-KG**

Amtsgericht Dortmund Dortmund, 26.01.2024
261 (148) N 1/01

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Kesting GmbH & Co. Immobilien- und Beteiligungs-KG, Brechtener Str. 18, 44536 Lünen, vertreten durch den vereid. Buchprüfer und Steuerberater Axel Mork, Arndtstr. 28, 44135 Dortmund, gem. § 57 ZPO, wird Rechtsanwalt Rainer Salmen, Lissaboner Allee 1, 44269 Dortmund aus dem Amt als Konkursverwalter entlassen und an seiner Stelle Rechtsanwalt Achim Thomas Thiele, Lissaboner Allee 1, 44269 Dortmund als Konkursverwalter bestellt. Die Entlassung erfolgt aus Altersgründen auf eigenen Wunsch des Konkursverwalters.

Im Auftrag

gez. Loecke

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 150

**207. Öffentliche Bekanntmachung
des Kreises Siegen-Wittgenstein
gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzge-
setz (BImSchG) und § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der
Neunten Verordnung zur Durchführung des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BIm-SchV)**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 06.04.2024
Der Landrat
– Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz –
70.1-970.0050/23/1.6.2

Antrag des Unternehmens ATE Windpark Erndtebrück GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5 in 76135 Karlsruhe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von neun Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern im Außenbereich der Gemeinde Erndtebrück an den Standorten WEA 1: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 2: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 3: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 4: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1 Flurstück: 51, WEA 5: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück:6, WEA 6: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 4, WEA 7: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 20, WEA 8: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 26 und WEA 9: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 35.

Das Unternehmen ATE Windpark Erndtebrück GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5 in 76135 Karlsruhe hat mit Datum vom 12.12.2023 letztmalig geändert am 11.03.2024, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von neun Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern im Außenbereich der Gemeinde Erndtebrück an den Standorten WEA 1: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 2: Ge-

markung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 3: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 4: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1 Flurstück: 51, WEA 5: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück:6, WEA 6: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 4, WEA 7: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 20, WEA 8: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 26, WEA 9: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 35, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von neun Windkraftanlagen
Fabrikat: Nordex Windenergieanlagen
Typen: N133/4.8 (mit Stahlurm TS83 und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 1, WEA 2, WEA 5, WEA 9,
N149/5.X (mit Stahlurm TS105-01 und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 3, WEA 4, WEA 6, WEA 7 und
N163/6.X (mit Stahlurm TS118-03 und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) für WEA 8

im Außenbereich der Gemeinde Erndtebrück WEA 1: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 2: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 3: Gemarkung: Benfe, Flur: 3, Flurstück: 27, WEA 4: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1 Flurstück: 51, WEA 5: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück:6, WEA 6: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 4, WEA 7: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 20, WEA 8: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 26, WEA 9: Gemarkung: Erndtebrück, Flur: 1, Flurstück: 35 an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N
WEA 1	Ost: 8,2376 Nord: 50,9547
WEA 2	Ost: 8,2229 Nord: 50,9620
WEA 3	Ost: 8,2368 Nord: 50,9614
WEA 4	Ost: 8,2477 Nord: 50,9607
WEA 5	Ost: 8,2192 Nord: 50,9660
WEA 6	Ost: 8,2179 Nord: 50,9706
WEA 7	Ost: 8,2300 Nord: 50,9697
WEA 8	Ost: 8,2426 Nord: 50,9712
WEA 9	Ost: 8,2367 Nord: 50,9742

mit den jeweiligen Abmessungen

Anlagennummer	Typ	Nabenhöhe [m]	Rotorradius [m]	Elektrische Nennleistung [kW]
WEA 1	N133/4.8	82,5	66,60	4800
WEA 2	N133/4.8	82,5	66,60	4800
WEA 3	N149/5.X	104,7	74,55	5700
WEA 4	N149/5.X	104,7	74,55	5700
WEA 5	N133/4.8	82,5	66,60	4800
WEA 6	N149/5.X	104,7	74,55	5700
WEA 7	N149/5.X	104,7	74,55	5700
WEA 8	N163/6.X	118,0	81,50	6800
WEA 9	N133/4.8	82,5	66,60	4800

2. die Errichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7, WEA 8 und WEA 9 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. die Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung – BauO NRW 2018 –) in der zurzeit geltenden Fassung
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFOG)

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt und bedarf daher grundsätzlich einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2 (A) UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Grundsätzlich ist somit gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. C der 4. BImSchV per förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV. Der UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der neun Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs.

3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) zuständig.

Das Vorhaben der ATE Windpark Erndtebrück GmbH & Co. KG sowie der Antrag werden hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Diese sind neben den Antragsunterlagen insbesondere:

1. Bericht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) zur Genehmigung von neun Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Erndtebrück „Windpark Erndtebrück“ von dem Planungsbüro Bosch & Pantner GmbH sowie des Planungsbüros „weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner, zuletzt geändert am 15.01.2024
2. Bericht über faunistische (Avifauna & Fledermäuse) Untersuchungen für die Planung eines Windparks in Erndtebrück von der „weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner“ vom November 2023
3. Der Bericht über für die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich des FFH-Gebietes DE-5015-301 „Rothaarkamm und Wiesentäler“ durch das Planungsbüro Bosch & Pantner GmbH vom 30.11.2023, zuletzt geändert am 06.12.2023
4. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I & II) nach § 44 BNatSchG von der „weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner“ von November 2023
5. Der Fachbeitrag Bodenschutz zum geplanten Windpark Erndtebrück von dem Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung (UP&B) vom 09.12.2023
6. Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) für neun Windenergieanlagen am Standort Erndtebrück der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 23-1-3077-NU vom 22.11.2023
7. Schattenwurfprognose für neun Windenergieanlagen am Standort Erndtebrück der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 23-1-3077-NU vom 22.11.2023
8. Eisfallgutachten für neun Windenergieanlagen am Standort Erndtebrück der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht Nr. 23-1-3077-000-SU vom 22.11.2023
9. Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf von NORDEX Windenergieanlagen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev.5, zuletzt geändert am 23.09.2020
10. Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Erndtebrück von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SE-2024-036 Entwurf vom 17.01.2024
11. Brandschutzkonzept für den Windpark Erndtebrück von der HENZE & SCHULZ Ingenieurgesellschaft MBH, Projektnummer 1085-1/2023 vom 07.09.2023

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von

Montag, den 15.04.2024 bis einschließlich

Dienstag, den 14.05.2024

im zentralen UVP-Portal des Landes NRW bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/nw>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum außerdem bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065 oder Frau Lea Kringe, Tel: 0271 – 3332067,

bei der Gemeinde Erndtebrück im Rathaus, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Andreas Dreisbach, Tel.: 02753 – 605153,

bei der Stadt Hilchenbach im Rathaus, Markt 13, 57271 Hilchenbach nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Anke Setzer, Tel.: 02733 – 288167,

bei der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe, nach vorheriger telefonsicher Vereinbarung bei Frau Manuela Manske, Tel.: 02752 – 909260,

bei der Stadt Bad Berleburg, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg, nach vorheriger telefonsicher Vereinbarung bei Herrn Tobias Feige, Tel.: 02751 – 923251,

bei der Gemeinde Kirchhundem, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Jürgen Fielenbach, Tel.: 02723 – 40939.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

Montag, den 15.04.2024 bis einschließlich

Freitag, den 14.06.2024

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder auslagen, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 70.1-970.0050/23/1.6.2 schriftlich erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mailadresse

immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de

zugewandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs.3 S.5 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerechten Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessungsentscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der geplante Erörterungstermin findet am

Donnerstag, den 04.07.2024 um 10:00 Uhr

im Ratssaal des Bürgerhauses der Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27 in 57339 Erndtebrück statt und kann, soweit erforderlich am Folgetag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffent-

lich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://kreisswi.de> sowie in den ortsüblichen Zeitungen und im UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch das Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Im Auftrag

gez.

Lea Kringe

(1283)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 150

**208. Bekanntmachungsanordnung
Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes NWL**

Nahverkehr Westfalen Lippe Unna, 26.03.2024
Stabstellenleitung Finanzcontrolling

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in der Sitzung am 07.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Im Auftrag

gez.

Jens Fechtenkötter

Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2024

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung des NWL mit Beschluss vom 7. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	571.030.659 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	571.030.659 €

Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	616.728.319 €
--	---------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	632.935.064 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden im Jahr 2024 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2024 nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2024 nicht erhoben.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 1.000.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € übersteigen. Erhebliche

Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Alle bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sowie Einzahlungs- und Auszahlungspositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Im Auftrag

gez.

Jens Fechtenkötter

(437)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 152

209. Öffentliche Bekanntmachung – Erteilung der Genehmigung – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, den 06.04.2024
Der Landrat

– Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0014/22/1.6.2
(Paulsgrund)

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn mit Bescheid vom 27.03.2024 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von siebzehn Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg, WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingeshausen, Flur: 10, Flurstück: 27, WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingeshausen, Flur: 10, Flurstück: 27, WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingeshausen, Flur: 10, Flurstück: 27, WEA 4: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 16, Flurstück: 1, WEA 5: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 14, Flurstück: 62, WEA 6: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 16, Flurstück: 16, WEA 7: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 5, WEA 8: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 8, Flurstück: 39, WEA 10: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 9, Flurstück: 7, WEA 11: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 27, WEA 12: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 29, WEA 13: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 29, WEA 14: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 4, WEA 15: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 29, Flurstück: 112, WEA 16: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 29, Flurstück: 53, WEA 18: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 13, Flurstück: 108 und WEA 19: 57319

Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 16, Flurstück: 9 erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von siebzehn Windkraftanlagen

Fabrikat: Siemens Gamesa

Typen: SG 6.6-170 (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahn hinterkante)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,

WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingeshausen, Flur: 10, Flurstück: 27

WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingeshausen, Flur: 10, Flurstück: 27

WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Wingeshausen, Flur: 10, Flurstück: 27

WEA 4: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 16, Flurstück: 1

WEA 5: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 14, Flurstück: 62

WEA 6: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 16, Flurstück: 16

WEA 7: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 5

WEA 8: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 8, Flurstück: 39

WEA 10: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 9, Flurstück: 7

WEA 11: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 27

WEA 12: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 29

WEA 13: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 29

WEA 14: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 4

WEA 15: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 29, Flurstück: 112

WEA 16: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 29, Flurstück: 53

WEA 18: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 13, Flurstück: 108

WEA 19: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 16, Flurstück: 9

an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummern:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:
WEA 1 Paulsgrund	Ost: 452249 Nord: 5657864
WEA 2 Paulsgrund	Ost: 452204 Nord: 5657471
WEA 3 Paulsgrund	Ost: 452513 Nord: 5657273
WEA 4 Paulsgrund	Ost: 452500 Nord: 5656894

Anlagennummern:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:
WEA 5 Paulsgrund	Ost: 454141 Nord: 5656178
WEA 6 Paulsgrund	Ost: 454434 Nord: 5656509
WEA 7 Paulsgrund	Ost: 454664 Nord: 5656865
WEA 8 Paulsgrund	Ost: 455526 Nord: 5656542
WEA 10 Paulsgrund	Ost: 455672 Nord: 5657286
WEA 11 Paulsgrund	Ost: 455190 Nord: 5657236
WEA 12 Paulsgrund	Ost: 455026 Nord: 5657824
WEA 13 Paulsgrund	Ost: 454902 Nord: 5658194
WEA 14 Paulsgrund	Ost: 454487 Nord: 5658462
WEA 15 Paulsgrund	Ost: 454160 Nord: 5659034
WEA 16 Paulsgrund	Ost: 454069 Nord: 5659561
WEA 18 Paulsgrund	Ost: 452829 Nord: 5656312
WEA 19 Paulsgrund	Ost: 454021 Nord: 5656540

mit den nachstehenden Abmessungen

Siemens Gamesa SG 6.6 MW:

Naben-Höhe: 165,00 m über Grund

Gesamthöhe: 250,00 m

Rotor-Durchmesser: 170,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7, WEA 8, WEA 10, WEA 11, WEA 12, WEA 13, WEA 14, WEA 15, WEA 16, WEA 18 und WEA 19 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang;
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Hinweis:

Die ebenfalls im Antrag vom 30.06.2022 beantragten Anlagen (WEA 9 und WEA 17) sind nicht Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bun-

deswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 27.03.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Montag, den 08.04.2024 bis einschließlich Montag, den 22.04.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden: beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufga-

ben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag

gez. A. Jung

(1193)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 153

210. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 43 402 809, Aufgebotsfrist vom 20.03.2024 bis 20.06.2024.

Bad Berleburg, 20.03.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 156

211. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 33 265 307, Aufgebotsfrist vom 21.03.2024 bis 21.06.2024.

Bad Berleburg, 21.03.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 156

212. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 130 445 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 22.03.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 156

213. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 102 527 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 22.03.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 156

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Hausfrauen Bund Hamm e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 899, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Eva-Maria Ruck, Zelterstraße 8, 59069 Hamm

Christel Ursula Simon, An der Ahse 8, 59069 Hamm

(37)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Tauchsport-Club Seepferdchen e. V. Bochum 1987“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 2238, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Peter Arens, Viefhuesweg 2, 48599 Gronau

Vanessa Baumann, Wandelsweg 54, 45894 Gelsenkirchen

(37)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Reha- und Gesundheitssport Schwelm e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10793, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Torsten Brinkmann, Pohlbrede 16, 48163 Münster

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „vaLUE Innovation Cluster for a Smart Value Life e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 7572, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren (Vorstände des Vereins) anzumelden.

Die Adresse des Vereins – Am Brambusch 24, 44536 Lünen – bleibt zu diesem Zweck bis zum Ablauf des Sperrjahres nutzbar.

Silvio Löderbusch (Vorstandsvorsitzender)

Michael Simon (1. stellvertretender Vorstandsvorsitzender)

Wolfgang Neuhaus (2. stellvertretender Vorstandsvorsitzender)

(65)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH, Grafenstr. 46, 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/